

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 22 – Sicherheit und Ordnung	Ortsrechtsammlung Nr. OS 6.05
Kurzbezeichnung Satzung über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 27.9.2018	Stand 01.01.2019

Satzung über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Ritterhude

Aufgrund der §§ 5, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 06. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Ritterhude betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Ritterhude bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder Wohnung anzumieten.
- (3) Die Gemeinde Ritterhude kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitern oder verringern. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Bezug des Raumes/ der Räume bzw. Wohnung. Zur Aufnahme in der Einrichtung bedarf es einer Einweisungsverfügung der Gemeinde Ritterhude.

(2) Mit der Aufnahme sind die Nutzerinnen und Nutzer an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Anweisungen der mit der Aufsicht über die Objekte beauftragten Personen Folge zu leisten.

(3) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt

a) durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Nutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft. Die Gemeinde Ritterhude kann die Beendigung insbesondere dann verfügen, wenn sie den Nutzerinnen oder Nutzern eine angemessene Mietwohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

b) durch den Tod der Nutzerin/ des Nutzers

c) durch Auszug

(4) Das Nutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet außerdem, wenn die die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(5) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel sind einer für die Verwaltung des Objektes beauftragten Person der Gemeinde Ritterhude zu übergeben.

(6) Wird das Nutzungsverhältnis beendet und die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurück gegeben, ist die Gemeinde Ritterhude berechtigt, die zurückgelassene Habe auf Kosten der Nutzerin/ des Nutzers zu räumen und zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb von sieben Tagen nach Auszug abgeholt wurde. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es dabei nicht. Die entstehenden Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(7) Über die Übergabe und Räumung der Unterkunft ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 4

Nutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Insbesondere ist die Übernachtung von Personen verboten, die nicht in die Unterkunft eingewiesen wurden.

(2) Die Haltung von Tieren ist verboten.

(3) Die Nutzerin/ der Nutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die im zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie übernommen worden sind. Die Nutzerin/ der Nutzer ist weiterhin verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Reinigung der Gemeinschaftsflächen hat nach dem Plan zu erfolgen, der in der Unterkunft ausgehängt ist.

Über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft ist die Gemeinde Ritterhude unverzüglich zu unterrichten.

(4) Bei ohne Erlaubnis der Gemeinde Ritterhude vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Ritterhude diese auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Nutzerin/ des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen.

(5) Die Gemeinde Ritterhude kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen oder zu gewährleisten.

(6) Die mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr jedoch nur in begründeten Fällen - ohne vorherige Ankündigung zu betreten sowie den Nutzerinnen und Nutzern Weisungen zu erteilen. Erforderlichenfalls können sie ein Hausverbot aussprechen.

(7) In angemieteten Unterkünften bleiben die Rechte des Vermieters unberührt.

(8) Die Nutzerin/ der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte oder fahrlässige Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Nutzerin/ der Nutzer haftet, kann die Gemeinde Ritterhude auf dem Wege der Ersatzvornahme auf deren/ dessen Kosten beseitigen lassen.

§ 5

Räum- und Streupflicht, Pflege der Außenanlagen

Der Nutzerin/ dem Nutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ritterhude. Die gepflasterten Flächen sind sauber zu halten; die Grünflächen sind zu mähen.

§ 6

Hausordnung

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 08.00 Uhr) ist einzuhalten.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Gemeinde besondere Hausordnungen erlassen.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzerinnen, Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Personenmehrheit als Nutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen hieraus als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Benutzer muss Verhaltensweisen eines sich in der Unterkunft aufhaltenden Dritten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 9

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung gemeindlicher Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der benutzten Räume in Quadratmetern. Gemeinschaftlich genutzte Räume werden anteilig berechnet.

(2) Die Nutzungsgebühr beinhaltet alle Kosten für Betriebs- und Nebenkosten ohne tatsächliche Verbrauchskosten für Strom, Heizung und Wasser.

(2) Die Nutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft Osterhagener Straße 1 a beträgt je Quadratmeter Wohnfläche und Monat 8,62 €. Für angemietete Objekte entsteht eine Nutzungsgebühr in vertraglich vereinbarter Höhe.

(3) Neben der Nutzungsgebühr werden die nach Verbrauch ermittelten Nebenkosten anteilig in Rechnung gestellt.

(4) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist jeweils am 5. Tage nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Gemeindekasse Ritterhude zu entrichten.

(3) Die Vorschriften über die Zwangsbeitreibung von Gemeindesteuern finden auf die Gebühr entsprechend Anwendung.

§ 12

Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) ein Zwangsgeld von 5,00 € bis 50.000 €, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet oder festgesetzt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.01.2008 und die Benutzungsordnung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ritterhude vom 15.02.1980 außer Kraft.

Ritterhude, 06.09.2018

Susanne Geils
Bürgermeisterin